



STATUTEN

I. Allgemeines

Art. 1 Der Schweiz. Verein Fachkräfte Körper- und Mehrfachbehinderungen ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins ist Baden-Dättwil.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Der Verein setzt sich ein für:

- a) die Interessen der Menschen mit einer Körper- oder Mehrfachbehinderung. Jeder Mensch ist einmalig und hat Anspruch auf Achtung, Integrität und Förderung seiner Entwicklungsmöglichkeiten.
- b) die Förderung der beruflichen Qualifikationen der Fachkräfte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Körper- oder Mehrfachbehinderung.
- c) die fachliche Fortbildung der Vereinsmitglieder.
- d) die Förderung der Zusammenarbeit von Institutionen, welche mit Menschen mit einer Körper- oder Mehrfachbehinderung arbeiten sowie die interdisziplinäre Unterstützung und den Austausch der Fachkräfte.
- e) die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Organisationen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Als Mitglieder können dem Verein Fachpersonen aus folgenden Bereichen beitreten:

Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, Früherziehung, Psychomotorik, Medizin, Betreuung, Pflege, Agogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Führung und weitere Interessierte.

Art. 4 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bestimmt der Vorstand. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 5 Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahrs durch schriftliche Austrittserklärung an das Vereinssekretariat. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 Die Mitglieder haben das Recht auf Information sowie das Wahl- & Stimmrecht. Sie sind verpflichtet den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

III. Organisation

Art. 7 Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisor/innen
- d) das Vereinssekretariat

A) Die Mitgliederversammlung

Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst und genehmigt folgende Geschäfte:

- a) Protokoll
- b) Tätigkeitsprogramm
- c) Jahresbericht
- d) Jahresrechnung
- e) Budget
- f) Mitgliederbeitrag
- g) Wahl der Präsidentin, des Präsidenten, der Vorstandmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Vereins

Art. 9 Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung inklusive Traktandenliste erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangen.

Art. 10 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 11 Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden, mit Ausnahme der Traktanden g), h) und i), für welche die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich ist.

B) Der Vorstand

Art. 12 Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern: Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und Vorstandmitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident wird an der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich

Art. 14 Der Vorstand erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die vorsitzende Person hat den Stichtscheid.

Präsident/in und Kassier/in sind kollektiv zeichnungsberechtigt.

C) Die Rechnungsrevisor/innen

Art. 15 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor/innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsrevisor/innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Als Revisor/innen kommen auch Nichtmitglieder in Frage. Die Wiederwahl der Rechnungsrevisor/innen ist möglich.

IV. Fachgruppen

Art. 16 Zur Bearbeitung besonderer Fragen, insbesondere zur Intensivierung der Ausbildung sowie der Fortbildung kann die Mitgliederversammlung besondere Fachgruppen einsetzen, deren Auftrag und Kompetenz sie zu umschreiben hat. Den Fachgruppen können auch Nichtmitglieder angehören.

V. Finanzen

Art. 17 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Mitglieder im Ruhestand sind von der Beitragsleistung befreit,
- b) dem Vermögensertrag,
- c) den Erträgen aus Veranstaltungen,
- d) den Beiträgen der Dachorganisation Cerebral, Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
- e) Werbeeinnahmen,
- f) Zuwendungen von Mitgliedern, Freunden und Gönnern.



Art. 18 Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 19a Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins SVFKM ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 19b Auflösung des Vermögens

Bei der Auflösung gehen die vorhandenen Aktiven an Cerebral, Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind über, zur Verwendung im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten.

Art. 20 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2016 in Kraft und ersetzen jene vom Jahr 2007.

Die Vereinsstatuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Mai 1969 aufgestellt.

Rolf Hostettler, Präsident

August Schwere, Kassier

Baden-Dättwil, Oktober 2016